

kann eine Gehirnerschütterung zum zeitweiligen Verlust der Zurechnungsfähigkeit führen, die mit der Heilung des Verletzten wiederhergestellt wird. Die Störungen der Geistestätigkeit müssen schließlich krankhafter Natur sein. Die Arten und Erscheinungsbilder solcher krankhaften Störungen der Geistestätigkeit können sehr verschieden sein.

Als typische Erscheinungsformen *krankhafter Störungen der Geistestätigkeit* und damit der Unzurechnungsfähigkeit sind zu nennen:

- progressive Paralyse und Lues (fortschreitende Lähmung des Nervensystems nach Syphilis),
- Schizophrenie (Geistesstörung), als - paranoide Form (mit Wahnvorstellungen)
 - katatone Form (Spannungsirresein)
 - hebephrene Form (Jugendirresein),
- Zustände nach Encephalitis oder Meningitis bzw. Meningo-Encephalitis (Hirnhautentzündung, Gehirnentzündung),
- cerebralsklerotische Veränderungen besonders im Alter (Demenz, Verkalkung),
- Schwachsinn (Imbezillität und Idiotie), schwere Fälle von Intelligenzdefekten,
- durch Tumor bedingte schwere Störungen,
- durch Genveränderungen, zum Beispiel Trisomie (Chromosomenzahl ist erhöht) bei Langdon-Down'scher • Erkrankung.

Die Diagnose solcher krankhafter Störungen der Geistestätigkeit ist nur einem ausgebildeten Facharzt für Psychiatrie möglich. Die juristische Ausbildung reicht hierzu nicht aus. Die Beurteilung, ob die diagnostizierte Erkrankung oder krankhafte Erscheinung zur Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit geführt hat, muß einem als Gutachter anerkannten, in der forensischen Psychiatrie gebildeten Psychiater übertragen werden (vgl. §§ 38, 43 StPO), weil dieser zugleich über die erforderliche Sachkenntnis auf dem Gebiet des Strafrechts verfügt und sein Gutachten mithin in Kenntnis auch strafrechtlicher Problemstellungen zu erstatten vermag.

Das von einem Sachverständigen erstattete Gutachten enthält jedoch noch nicht die abschließende Entscheidung darüber, ob - bezogen auf die konkrete Tat - Zurechnungsunfähigkeit vorliegt, sondern hat den Wert eines Beweismittels, das, wie alle Beweismittel, keine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt, sondern der Beweiswürdigung des Gerichts unterliegt.⁹¹

Zurechnungsunfähigkeit kann auch infolge

einer *Bewußtseinsstörung* auftreten, die selbst nicht krankhafter Natur zu sein braucht.

Solche Bewußtseinsstörungen können zum Beispiel durch Hypoglykämie bei Diabetikern oder chronische Übermüdung zustande kommen, können beim pathologischen Affekt auftreten, können aber auch bei hochgradiger Schlaftrunkenheit gegeben sein.

Auch zur Diagnostizierung von Bewußtseinsstörungen und ihren Auswirkungen auf die Zurechnungsfähigkeit ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen erforderlich. Bei der Beurteilung der rechtlichen Bedeutung solcher Bewußtseinsstörungen wird stets auch zu untersuchen sein, inwiefern der Handelnde diese Bewußtseinsstörungen zu verantworten hat.

Ein Kraftfahrer, der im Zustand chronischer Übermüdung ohne strafrechtlich anerkannten Grund (der im Widerstreit der Pflichten gemäß § 20 StGB gegeben sein könnte) ein Kraftfahrzeug führt, kann sich nicht darauf berufen, daß er einen Unfall im Zustand einer Bewußtseinsstörung (Einschlafen am Lenkrad) herbeigeführt hat.

Im Strafverfahren ist die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit dann notwendig, wenn begründete Zweifel bestehen, daß sie Vorgelegen hat.

Solche Zweifel ergeben sich beispielsweise, wenn bereits ein ärztlicher Nachweis vorliegt, daß der Täter an einer schweren psychischen Erkrankung, einer Schizophrenie oder hochgradigem Schwachsinn leidet, oder wenn bekannt ist, daß der Täter sich langjährig in psychiatrischer Behandlung befindet oder Diabetiker ist, so daß anzunehmen ist, daß ein Zusammenhang zwischen dem Leiden und der begangenen Tat bestanden haben könnte. In allen anderen Fällen müssen sich Hinweise auf solche begründeten Zweifel aus erheblichen Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild oder im Tatverhalten des Täters ergeben.

Dabei ist stets davon auszugehen, daß die festgestellten Auffälligkeiten im Zusammenhang mit sämtlichen konkreten Umständen des Tatgeschehens zu beurteilen sind, da die Zurechnungsfähigkeit nicht allgemein, sondern in bezug auf eine konkrete Tat festzustellen ist. Das Oberste Gericht hat in einem Beschluß Krite-

91 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. 3. 1978, GBl. I 1978 Nr. 14 S. 169 ff.; Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. 2. 1973, Neue Justiz, 1973/6, Beilage.